

O. Verwaltungsmodernisierung; Verwaltungsorganisation

Bekanntmachung der Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)

– Bek. d. BMI v. 1.9.2011 – O 1-131 301/2 –

Das Bundeskabinett hat am 17. August 2011 Änderungen zur Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) beschlossen, die am 1. September 2011 in Kraft treten.

Die Änderungen werden nachstehend bekannt gemacht.¹

Artikel 1

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 26. Juli 2000 (GMBL 2000, S. 526), geändert durch Beschluss vom 8. November 2006 (GMBL 2006, S. 1133) und Beschluss vom 1. Juni 2009 (GMBL 2009, S. 690), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Anlage 9 gestrichen.
2. In §22 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2, 3 und 5“ ersetzt.
3. §42 Absatz 5 Satz3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Gesetzentwürfe sind grundsätzlich dem Redaktionsstab Rechtssprache zur Prüfung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zuzuleiten. Die Zuleitung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung hat empfehlenden Charakter.“

4. §44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der voraussichtlichen vollzugsbedingten Auswirkungen“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ gestrichen und die Wörter „die Kosten“ werden durch die Wörter „die sonstigen Kosten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie sowie“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und wird das Wort „sind“ durch die Wörter „ist zu Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesministerien müssen den Erfüllungsaufwand im Sinne des §2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ermitteln und darstellen.“

5. §47 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beteiligung nach Absatz 1 soll der Beteiligung nach diesem Absatz und der Unterrichtung nach §48 Absatz 1 vorangehen.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wird zu einer Gesetzesvorlage eine mündliche Anhörung durchgeführt, sind hierzu die kommunalen Spitzenverbände einzuladen, wenn ihre Belange berührt sind. Diesen soll bei der Anhörung vor den Zentral- und Gesamtverbänden sowie den Fachkreisen das Wort gewährt werden.“

6. §74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterrichtung und Beteiligung des Deutschen Bundestages erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und des Integrationsverantwortungsgesetzes.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „(Anlage 9)“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union und des Integrationsverantwortungsgesetzes.“

7. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 zu §42 Absatz 1 GGO

Vorblatt

[Das Vorblatt sollte nicht mehr als zwei Seiten umfassen.]

A. Problem und Ziel

B. Lösung

C. Alternativen

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[getrennt für Bund, Länder und Kommunen]

E. Erfüllungsaufwand

[§2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates; maßgeblich ist der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.]

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[§2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[getrennt für Bund und Länder (inkl. Kommunen)]

¹ Eine konsolidierte Textfassung wird zeitnah im Internet unter www.verwaltung-innovativ.de abrufbar sein

* Texte in eckigen Klammern sind Ausfüllhilfen und werden nicht im Entwurf wiedergegeben.

F. Weitere Kosten

[insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau]^{*}

8. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und die Angabe „(Artikel 5 Absatz 2 und 3 EG-Vertrag)“ durch die Angabe „(Artikel 5 Absatz 3 und 4 EU-Vertrag)“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 5 Absatz 2 und 3 EG-Vertrag“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 3 und 4 EU-Vertrag“, nach dem Wort „Protokoll“ die Wörter „von Amsterdam“ durch die Angabe „zum EU-Vertrag, AEU-Vertrag und Euratom-Vertrag“ und nach dem Wort „Verhältnismäßigkeit“ die Wörter „zum EG-Vertrag“ durch die Wörter „in der Fassung des Vertrags von Lissabon“ ersetzt.

bb) In dem ersten Spiegelstrich wird das Wort „Gemeinschaftstätigkeit“ durch das Wort „Unions-tätigkeit“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

cc) In dem zweiten Spiegelstrich wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

dd) In dem dritten Spiegelstrich wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Absätzen 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „des Rates“ durch die Wörter „der Europäischen Union“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

cc) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaftsebene“ durch das Wort „Unionsebene“ ersetzt.

d) In Nummer 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

9. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Satzteil vor Abschnitt I wird wie folgt gefasst:

„Vorschläge der Europäischen Kommission für Maßnahmen – sowohl für **Rechtsakte** (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse), für Empfehlungen und Stellungnahmen als auch für **Förder- und Aktionsprogramme** – der Europäischen Union sind unter den Gesichtspunkten der **Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** (Artikel 5 Absatz 3 und 4 EU-Vertrag) gemäß dem Protokoll zum EU-Vertrag, AEU-Vertrag und Euratom-Vertrag über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in der Fassung des Vertrags von Lissabon* anhand der folgenden Prüffragen zu prüfen:“

b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im EG-Vertrag“ durch die Wörter „in den Verträgen (EU-Vertrag, AEU-Vertrag)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des EG-Vertrages“ durch die Wörter „der Union“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaftskompetenz“ durch das Wort „Unionskompetenz“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Bund, Länder, Gemeinden“ durch die Wörter „Bund und Länder (einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände)“ ersetzt.

bbb) In dem fünften Spiegelstrich wird das Wort „Gemeinschaftsmaßnahmen“ durch das Wort „Unionsmaßnahmen“ und werden die Wörter „Artikel 30, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 46 und Artikel 55 in Verbindung mit Artikel 46 EG-Vertrag“ durch die Wörter „Artikel 36, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 52 und Artikel 62 in Verbindung mit Artikel 52 AEU-Vertrag“ ersetzt.

ccc) In dem sechsten Spiegelstrich werden die Wörter „gemeinschaftliche Besitzstand“ durch die Wörter „Besitzstand der Union“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaftsebene“ durch das Wort „Unionsebene“ ersetzt.

bbb) In dem ersten Spiegelstrich wird das Wort „Gemeinschaftsebene“ durch das Wort „Unionsebene“ ersetzt.

ccc) In dem zweiten Spiegelstrich wird das Wort „EG-Kommission“ durch das Wort

* Daneben können die im gleichnamigen Protokoll zum Vertrag von Amsterdam enthaltenen Kriterien weiter herangezogen werden, auch wenn dieses Protokoll formal aufgehoben ist.

* Daneben können die im gleichnamigen Protokoll zum Vertrag von Amsterdam enthaltenen Kriterien weiter herangezogen werden, auch wenn dieses Protokoll formal aufgehoben ist.

„Kommission“, das Wort „Gemeinschaftsziel“ durch das Wort „Unionsziel“ und das Wort „Gemeinschaftsebene“ durch das Wort „Unionsebene“ ersetzt.

d) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaftskompetenz“ durch das Wort „Unionskompetenz“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „des Vertrages“ durch die Wörter „der Verträge“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „des Vertrages“ durch die Wörter „der Verträge“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe f wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

e) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaftshaushalt“ durch das Wort „Unionshaushalt“ ersetzt.

bb) In dem Wortlaut wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

f) Abschnitt V Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der legislativen Durchführung“ werden durch die Wörter „von Rechtssetzungs- und Durchführungsbefugnissen i.S. d. Artikel 290 und 291 AEU-Vertrag“ ersetzt und werden die Wörter „(Komitologieverfahren)“ statt auf die Mitgliedstaaten“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wurde die der Art der Befugnisübertragung entsprechende Grundlage nach Artikel 290 oder Artikel 291 AEU-Vertrag korrekt gewählt?“

g) Abschnitt VI Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Subsidiaritätsprinzips“ die Wörter „und des Verhältnismäßigkeitsprinzips“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaftshaushalt“ durch das Wort „Unionshaushalt“ ersetzt.

10. Anlage 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2011 in Kraft.

GMBL 2011, S. 576

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: TRGS 559 „Mineralischer Staub“

– Bek. d. BMAS v. 20.7.2011 – III b1 – 36628-1 –

Der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) hat Ergänzungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 559 „Mineralischer Staub“ beschlossen (Nummer 5 „Arbeitsmedizinische Prävention“).

Die TRGS 559 „Mineralischer Staub“, bekannt gegeben im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) vom 22. Februar 2010 (GMBL 2010, S. 459) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Vorbemerkung der TRGS wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) unter Beteiligung des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) ermittelt bzw. angepasst.“

b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.“

c) Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „GefStoffV“ wird ersetzt durch das Wort „Verordnungen“.

2. Unter „Inhalt“ wird eingefügt:

„5 Arbeitsmedizinische Prävention“

3. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5 Arbeitsmedizinische Prävention

(1) Die arbeitsmedizinische Prävention umfasst bei Tätigkeiten mit mineralischem Staub in der Regel die Beteiligung des Arbeitsmediziners an der Gefährdungsbeurteilung, die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und die arbeitsmedizinische Vorsorge. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind Kenntnisse über die Aufnahmewege und die Wirkweise der Stäube auf den menschlichen Organismus erforderlich. Die in der Lunge deponierte Staubdosis hängt neben der Luftkonzentration auch von der inhalierten Luftmenge (Atem-